

DIE GESUNDHEIT: EINE HERAUSFORDERUNG FÜR DEN SPORT

Gesundheitliche Herausforderungen des modernen Sports:

Prävention, reglementarische Behandlung, Haftungsfragen und neue Entwicklungen

Dr. András Gurovits

Niederer Kraft & Frey AG

Referat am Seminar des SAV, ASDS und IDS für Sport und Recht vom 31. Oktober 2013 in
Neuchâtel



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT

A. REGLEMENTE / HAFTUNGSFRAGEN

1. No sports please...!(?)

Wir alle kennen die Antwort, könnten wir Winston Churchill fragen, ob Spitzensport gesund ist: "No sports, please". Andere geflügelte Sätze, die einem im Zusammenhang mit Sport und Gesundheit in den Sinn kommen, wären etwa "Sport ist Mord" und "Treibe Sport oder bleibe gesund".

2. Ausgewählte Themen

Nun, dass Sport nicht nur gesund ist, ist unbestritten. Die konkreten gesundheitlichen Aspekte werden andernorts durch ausgewiesene medizinische Fachleute diskutiert. Gegenstand dieses kurzen Papiers bilden vielmehr Fragen wie Prävention, reglementarische Behandlung, Haftungsfragen und neue Entwicklungen.

Um den Rahmen nicht zu sprengen, werde ich mich auf einige ausgewählte Einzelfragen konzentrieren. Ich werde zunächst der Frage nachgehen, ob sich Sportverbände aus rechtlicher Sicht exponieren können, wenn sie die Frage der Prävention in ihren Reglementen vernachlässigen. Danach werde ich noch kurz auf neuere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Prävention eingehen.

Bei der Diskussion einer möglichen rechtlichen Relevanz der Prävention steht das Verhältnis zwischen Prävention und Haftung im Vordergrund. Ich möchte der Frage der Haftung nun mit einem spezifischen Fokus auf die Reglemente der Verbände weiter nachgehen. Dabei möchte ich noch vorausschicken, dass ich den Begriff "Verband" vereinfachend und stellvertretend für alle Vereine und Verbände - also etwa Dachverbände- verwende.

3. Keine Haftung für Dummheit Anderer

Weiter möchte ich ein persönliches Statement vorausschicken, nämlich, dass die Verbände für die Dummheit oder Ungeschicktheit ihrer Mitglieder natürlich nichts können. Dagegen helfen auch die besten Reglemente nichts. Ich gebe Ihnen dazu gerne ein persönliches Beispiel:

Ich gehe regelmässig im Skiff auf dem Vierwaldstättersee rudern. Man könnte meinen, der See sei gross genug, und deshalb glaubt man es wohl kaum, dass ich in den letzten 12 Monaten zweimal mit einem anderen Boot zusammengestossen bin. Jedes Mal ist glücklicherweise nichts passiert - ausser leichten Materialschäden. Aber das gesundheitsgefährdende Potential solcher Zusammenstösse ist natürlich enorm. Beide Male konnte ich nur sagen: "Glück gehabt, und das nächste Mal besser aufpassen. Wäre etwas passiert, hätte ich wohl kaum jemanden belangen können.

4. Eigenverantwortung

Damit sprechen wir bereits ein Thema an, das aus rechtlicher Sicht bedeutend ist: Die Selbstverantwortung des Athleten - sei es nun eines Breitensportlers wie mir oder eines

Spitzenathleten. Dies ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, kann meines Erachtens aber nicht genügend betont werden.

Rechtsdogmatisch sprechen wir, wenn wir über die Selbstverantwortung reden, primär über Art. 44 OR. Gemäss Art. 44 OR kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden, wenn der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt hat oder wenn Umstände, für die der Geschädigte selber einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt hat. Das sagt in Bezug auf den Sport nichts anderes, als dass man aufpassen muss, und dass man die Folgen selber tragen muss, wenn man nicht genug aufgepasst hat oder dass man zumindest gewisse Folgen selber tragen muss, wenn man sich freiwillig gewissen Gefahren im Sport aussetzt.

Ich möchte nun die Fragen der Einwilligung eines geschädigten Sportlers bzw. der Eigenverantwortung des Athleten im Gesamtzusammenhang mit Prävention und Haftung weiter prüfen.

Nehmen wir dabei an, ein Athlet werde in einem Wettkampf verletzt. Dann stellt sich sofort die Frage, ob ein eventueller Verursacher oder Mitverursacher der Verletzung rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Haftung kann dabei, wie wir Juristen wissen, eine zivilrechtliche sein, mit einer entsprechenden möglichen Schadenersatzpflicht. Sie kann aber auch, eventuell zusätzlich, eine strafrechtliche sein, mit den entsprechenden strafrechtlichen Sanktionen.

Wie spielen hier nun die Reglemente der Verbände herein? Welche Bedeutung haben die Reglemente im Zusammenhang mit der Haftung?

5. Bedeutung der Reglemente

Die Antwort ist: Die Reglemente sind in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum Einen im Hinblick auf eine mögliche Haftung des Verbandes selber. Zum Anderen im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Verletzers.

6. Beispiele

Nehmen wir dazu zwei Beispiele:

Erstens: Nehmen wir an, ein Eishockeyspieler werde während einem Spiel, eines von einem Verband organisierten Eishockeyturniers, durch einen Gegenspieler am Hals verletzt.

Ein solcher Vorfall hat sich im Schweizer Eishockey tatsächlich ereignet. Sie mögen sich vielleicht an den Unfall von Michel Zeiter erinnern, der dank dem beherzten Eingreifen der Ärzte und einer notfallmässigen Versorgung den Vorfall glücklicherweise gut überstanden hat.

Nehmen wir nun ein zweites Fallbeispiel an: Ein Eishockeyspieler werde von einem Gegenspieler durch einen Check von hinten gegen den Kopf verletzt und erleide eine schwere Gehirnerschütterung. Beide Spieler fallen für mehrere Monate aus.

In beiden Fällen stellt sich nun die Frage, ob der Verband und/oder der Spieler zur Rechenschaft gezogen werden können. Nehmen wir dabei nun an, dass im ersten Fall der Gegenspieler den verletzten Spieler unabsichtlich mit der Kufe an einer empfindlichen Stelle getroffen hat, so dass der heftige Blutverlust eintrat. Und nehmen wir im zweiten Fall an, der Gegenspieler habe den verletzten Spieler bewusst von hinten gegen den Kopf gecheckt.

7. Annahmen / Einschränkungen

Wenn wir in diesen Zusammenhängen nun prüfen wollen, welche Rolle die Reglemente des Verbandes bei der Beurteilung des Verhaltens des Gegenspielers spielen, müssen wir mit Vereinfachungen arbeiten. Andernfalls sprengen wir den Rahmen dieses kurzen Papiers.

Nehmen wir also an, es komme nur eine ausservertragliche Haftung in Betracht, und nehmen wir weiter an, es spielen nur die Reglemente eines einzigen Verbandes mit, also zum Beispiel diejenigen des internationalen Verbandes.

In der Realität kann es natürlich wesentlich komplizierter sein und es kann sich auch die Frage einer vertraglichen Haftung stellen und/oder es können Reglemente verschiedener Verbände einschlägig sein. Aber diese komplizierenden Elemente wollen wir ausblenden, sonst kommen wir im Rahmen dieses Papiers nicht zum Ziel.

8. Ausservertragliche (zivilrechtliche) Haftung

Wie allen Juristen bekannt ist, setzt eine ausservertragliche zivilrechtliche Haftung vier verschiedene Elemente voraus, nämlich (i) einen Schaden, (ii) die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens, (iii) die adäquate Kausalität zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schaden, sowie (iv) ein Verschulden des Schädigers.

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist vorausgesetzt, dass der sog. objektive und der sog. subjektive Tatbestand des entsprechenden Verbrechens oder Vergehens erfüllt sind. Also zum Beispiel die Schädigung an Körper oder Gesundheit und Absicht oder Fahrlässigkeit bei der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 oder 125 StGB. Im Gegensatz zu den meisten anderen Straftatbeständen des StGB kann bei der Körperverletzung nämlich auch Fahrlässigkeit strafbar sein. Dies ist im Sport, vor allem bei Sportarten, die zwangsläufig zu heftigen Körperkontakten führen können, bedeutsam.

10. Fahrlässigkeit

Das bedeutet nun, dass bei Sportverletzungen die Frage der Sorgfalt bzw. der Fahrlässigkeit sowohl bei der ausservertraglichen zivilrechtlichen Haftung als auch bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung ist. Auf diese Sorgfalt bzw. fehlende Sorgfalt wollen wir uns nun konzentrieren. Eine vorsätzliche Verletzung eines Gegenspielers lassen wir heute aussen vor. Dabei bleibt noch klarzustellen: Wenn ein Spieler den Gegenspieler absichtlich checkt, heisst das noch nicht, dass er ihn im Sinne des Strafrechts vorsätzlich verletzt hat, wenn eine Verletzung eintritt. Zudem unterstelle ich einmal, dass wohl kein Spieler seinen

Gegenspieler vorsätzlich verletzt. Deshalb lassen wir in dieser Untersuchung die vorsätzlichen Delikte weg.

11. Widerrechtlichkeit bei zivilrechtlicher Haftung

Aus rechtsdogmatischer Sicht ist die Sorgfalt bzw. die Fahrlässigkeit bei der zivilrechtlichen ausservertraglichen Haftung im Zusammenhang mit der Widerrechtlichkeit bedeutsam. Die Widerrechtlichkeit wird definiert als ein Verstoss gegen gesetzliche Verhaltensnormen oder als ein Verstoss gegen allgemeine Sorgfaltspflichten. Dabei gilt ein objektiver Massstab. Man spricht auch von der "duty of care of a reasonable man". Die geforderte Sorgfalt hängt jeweils vom konkreten Fall ab. Nicht entscheidend sind bei der zivilrechtlichen Haftung regelmässig die konkreten eigenen Fähigkeiten.

12. Fahrlässigkeit im Strafrecht

Aus strafrechtlicher Sicht begeht eine Tat, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist dabei die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Das heisst, dass im Ergebnis Fahrlässigkeit und angemessene Sorgfalt im Zivilrecht wie im Strafrecht vergleichbar sind. Es geht bei beiden im wesentlichen um das Gleiche. Die Differenz liegt einzig bei den konkreten eigenen Fähigkeiten, die bei der strafrechtlichen Verantwortung ebenfalls zu beachten sind und damit eine individuelle Komponente einführen, während bei der zivilrechtlichen Haftung ein objektiver Massstab gilt.

Ich erlaube mir aber, diese Differenz vorliegend ebenfalls auszublenden. Ich denke, dass es bei der Haftung zumindest im professionellen Spitzensport auf diesen individuellen Aspekt gar nicht gross ankommt, weil wohl die entsprechenden Fähigkeiten der professionellen Athleten gleich oder zumindest vergleichbar sind.

13. Konkrete Bedeutung der Reglemente

Nach diesen rechtstheoretischen Ausführungen ist das Feld nun geebnet für den Einbezug der Reglemente der Verbände. Das Bundesgericht hat bereits ausdrücklich festgehalten, dass die Reglemente bei der Beurteilung von Haftungsfragen bedeutsam sein können.

In BGE 134 IV 26 führte es wörtlich aus:

"In die strafrechtliche Beurteilung von Foulspielen bei Mannschaftssportarten sind auch die geltenden Spielregeln miteinzubeziehen. Je krasser Regeln verletzt werden, die dem Schutz der Körperintegrität der Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden und desto eher scheint eine strafrechtliche Ahndung des foulenden Spielers angezeigt."

14. Anwendungsbeispiel: IIHF Medical Regulations

Kommen wir damit zurück zum Beispiel des Eishockeyspielers, der verletzt wurde und Blut verloren hat. Was sagen die Reglemente des internationalen Eishockeyverbandes IIHF? Einschlägig sind die "IIHF Medical Regulations".

Die "IIHF Medical Regulations" enthalten unter anderem das sogenannte "Event Medical Manual". Dieses Manual hält in Ziffer 2.0 unter anderem fest:

"It is required of the Organizing Committee that a Medical Committee be established well in advance of the event ... The Medical Committee will be responsible for ensuring the safety of all players during the period of the event. This includes protecting their health not only at the main arenas where the competition will take place, but also at any practice arenas, other training sites, hotels or residences and while being transported."

Das "Event Medical Manual" verpflichtet sodann das "Medical Committee" unter anderem zu:

"Establish one or more clinic in the arenas as required, and ensure that these clinics are properly equipped [...] Create an emergency action plan which includes potential player, spectator and venue related incidents [...] Review and arrange for appropriate ambulance and/or paramedic coverage [...] Create a liaison with one or more local hospitals" [...] und [...] "establish an appropriate communication system".

Darauf aufbauend sieht Ziffer 3.2 des "Event Medical Manuals" vor, dass ein sogenannter "Event Chief Medical Officer" bestimmt wird. Dieser muss ein Arzt mit einschlägigen Kenntnissen der Eigenheiten des Eishockeysports sein. Er muss unter anderem sicherstellen, dass

1. die notwendigen medizinischen Mittel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, dass
2. Ärzte mit den notwendigen Kenntnissen rekrutiert und auf die einzelnen Arenen verteilt werden, dass
3. die Ambulanzen jederzeit bereit stehen und dass
4. die notwendigen Kontakte und Verbindungen zu den Spitälern hergestellt werden.

Gemäss Ziffer 5 muss das "Event Medical Committee" unter der Leitung des "Event Chief Medical Officers" sodann auch dafür sorgen, dass in den Arenen selber geeignete Behandlungsräume und -geräte zur Verfügung stehen.

Die "IIHF Medical Regulations" werden vom "IIHF Medical Committee" erstellt und überarbeitet. Dem "IIHF Medical Committee" gehören ausgewiesene und erfahrene Mediziner an. Die Umsetzung der Vorgaben in den "IIHF Medical Regulations" muss ebenfalls durch Ärzte mit dem notwendigen medizinischen Wissen, das auch Kenntnisse über die Eigenheiten des Eishockeysports mit einschliesst, erfolgen.

Ich denke, man darf vor diesem Hintergrund aus rechtlicher Sicht folgern, dass der Verband damit im Hinblick auf die Vorsorge für Unfallsituationen organisatorisch die notwendigen Massnahmen vorkehrt und damit die erforderliche Sorgfalt anwendet. Sollte sich somit ein Spieler verletzen und - natürlich - sollten die Vorgaben aus den "Medical Regulations" auch tatsächlich umgesetzt worden sein, wäre die medizinische Versorgung gewährleistet und dem Verband könnte nichts vorgeworfen werden, wenn sich der Spieler trotz all dieser Massnahmen stark verletzen sollte.

15. **Anwendungsbeispiel: IIHF Rule Book**

In Bezug auf das zweite Beispiel, also auf den Check gegen den Kopf des Gegenspielers, wären alsdann nicht die "Medical Regulations" einschlägig. Vielmehr kommt das "IIHF Rule Book" zum Zug.

Die einschlägigen Verbote bzw. Regeln finden sich in den Regeln 529 betreffend das sog. "Head Butting", und in der Regel 523 über das sog. "Checking from behind".

Die Regel 529 etwa bestraft nicht nur jeden Schlag gegen den Kopf, sondern auch jeden Versuch dazu umgehend mit einer sogenannten "Match Penalty", das heisst mit einem Ausschluss des Spielers für die verbleibende Spieldauer.

Die Regel 523 führt ebenfalls zu einer "Match Penalty", falls der Gegenspieler verletzt wird. Die "Match Penalty" ist die schärfste Strafe, die während einem Spiel gegen einen Spieler ausgesprochen werden kann. Damit unterstreicht der Verband die Gefährlichkeit eines solchen Fouls und die Nulltoleranz in solchen Fällen, weil auch schon der Versuch zu einer "Match Penalty" führen kann. Zudem führt ein solcher Ausschluss in der Regel auch ein verbandsrechtliches Disziplinarverfahren nach sich, das zu weiteren Sanktionen führen kann.

Meines Erachtens setzt der Verband damit das richtige Zeichen und wendet damit bei der Gestaltung der Spielregeln den angemessenen Sorgfaltsmassstab an.

16. **Verantwortlichkeit des Spielers**

Wie sieht es nun mit dem Spieler aus? Wie steht es mit seiner Verantwortlichkeit, wenn er durch einen solchen Check gegen den Kopf den Gegenspieler verletzt?

Regeltechnisch ist der Fall klar. Ein solches Foulspiel hat zu einem sofortigen Ausschluss für den Rest des Spiels zu führen (falls der oder die Schiedsrichter das Foul wirklich gesehen haben). Verbandsrechtliche Sanktionen können sich anschliessen. Das ist aber unter Umständen nur die eine Seite der Medaille. Und es stellt sich die Frage, wie es zivil- und strafrechtlich aussieht.

Hier wird es nun heikel und mit allgemeinen Aussagen ist Zurückhaltung geboten. Auf der einen Seite ist zu anerkennen, dass Eishockey ein "harter" Sport ist, der zwangsläufig zu Körperkontakt führt und bei dem bis zu einem gewissen Mass davon auszugehen ist, dass die Spieler Verletzungen in Kauf zu nehmen bereit sind. Andererseits ist auch anerkannt, dass aus diesem Umstand keine umfassende Einwilligung eines Spielers in Verletzungen abgeleitet werden darf. Aus rechtlicher Sicht könnte eine Einwilligung grundsätzlich zu einem Aus-

schluss der Widerrechtlichkeit oder der Tatbestandsmässigkeit führen, aber, wie gesagt, kann auch bei kampfbetonten Sportarten nicht allgemeingültig von einer "Blanko-Zustimmung" in jedwelche Verletzungen ausgegangen werden.

17. Präjudizien

Im Schweizer Eishockey gab es leider schon Arbeit auch für die Strafgerichte.

Am 9. Januar 1993 etwa verletzte Misko Antisin von Zug den Ambri Spieler Petr Malko. Dieses Foul führte zu einer strafrechtlichen Verurteilung von Misko Antisin, die das Bundesgericht mit Urteil vom 28. April 1995 bestätigte (BGE 121 IV 249).

Am 31. Oktober 2000 foulte der damalige HC Davos Spieler Kevin Miller den ZSC Spieler Andrew McKim mit einem Check von hinten. Auf Beschwerde von Andrew McKim hin bestätigte das Bundesgericht mit Urteil vom 24. Oktober 2007 ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich wegen einfacher Körperverletzung und fahrlässiger schwerer Körperverletzung (BGE 134 IV 26).

18. Folgerungen

In diesen Urteilen diskutierte das Bundesgericht unter anderem die Fragen des Eventualvorsatzes und der fahrlässigen Tatbegehung. Für unser heutiges Thema besonders interessant ist, in welcher Weise das Bundesgericht die Reglemente der IIHF berücksichtigte.

Zunächst führte das Bundesgericht aus, dass fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt. Pflichtwidrig sei sodann die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Wo ausserdem besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Normen.

19. Zwei zentrale Folgerungen

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Überlegungen führte das Bundesgericht aus, dass bei der Festlegung des zulässigen Verhaltens und der zu respektierenden Sorgfaltspflichten im Eishockey zwei Punkte besonders zu beachten sind. Einerseits der allgemeine Grundsatz "neminem laedere" (also niemanden verletzen). Und andererseits die Spielregeln des Internationalen Eishockey Verbandes.

Diese Regeln dienen gemäss Bundesgericht nicht nur dem geordneten Spielverlauf, sondern vor allem auch der Unfallverhütung und der Sicherheit der Spieler. Darauf aufbauend folgerete das Bundesgericht folgendes: Wenn eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet wird, darf nicht einfach eine stillschweigende Einwilligung in das der sportlichen Tätigkeit innewohnende Risiko einer Körperverletzung angenommen werden. Das Bundesgericht anerkannte zwar ein Grundrisiko von Fouls und Verletzungen bei körperkontaktbetonten Sportarten, es sagte aber auch, dass je krasser die Spielregeln verletzt würden, die dem Schutz der Spieler dienen, dass dann desto weniger von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos gesprochen werden

könne und dass desto mehr eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Spielers ins Blickfeld rücke.

In Bezug auf das Foulspiel von Kevin Miller kam das Bundesgericht zum Schluss, dass er Regel 523 (Checking from behind) verletzt habe. Mit dieser Regel solle genau das verhindert werden, was im konkreten Fall geschehen war, nämlich dass der gefoulte Spieler vornüber fällt und mit dem Kopf auf dem Eis aufprallt.

In subjektiver Hinsicht hielt das Bundesgericht sodann fest, dass sich ein Eishockeyspieler auf dem Eis stets so bewegen muss, dass er auf gefährliche Situationen reagieren und notfalls noch bremsen oder ausweichen kann. Diese Regel habe Miller im konkreten Fall nicht befolgt. Zudem stand für das Bundesgericht ausser Zweifel, dass er als professioneller Eishockeyspieler um die mit einem Check in den Rücken verbundenen Verletzungsrisiken wusste. Damit war nach Ansicht des Bundesgerichtes der subjektive Tatbestand erfüllt, was dann zur strafrechtlichen Verurteilung des Spielers führte.

Wie aus diesem Beispiel klar wird, spielen die Reglemente der Verbände bei der Beurteilung von Haftungsfragen in der Praxis der Gerichte eine wichtige Rolle. Das Bundesgericht geht ganz offenbar davon aus, dass die Verbände das erforderliche Know How haben, um die für ihren Sport relevanten Vorschriften und Regeln festzulegen. Das wird zwar in den beiden zitierten Entscheiden nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber daraus stillschweigend. Das bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass das den Verbänden im Rahmen der Vereinsautonomie nicht nur das Recht zukommt, ihre interne Organisation und ihr internes Sanktionswesen weitgehend autonom zu regeln. Ihre Vorschriften können vielmehr auch normative Kraft entwickeln, indem ihre Regelwerke bei der Ermittlung der erforderlichen Sorgfalt zum Massstab genommen werden.

20. Auch im Breitensport zu beachten

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich primär auf den Spitzensport und professionelle Athleten. Nun ist es ja aber so, dass in der Schweiz auch viele Breitensportler einer sportlichen Tätigkeit nachgehen. Auch im Zusammenhang mit Fragen der Gesundheit im Breitensport können die Reglemente von Verbänden und Vereinen bedeutsam sein.

Nehmen wir das eingangs erwähnte Beispiel der Hobbyruderer, die die Schweizer Seen unsicher machen. In dieser Beziehung ist jeder Ruderverein, bzw. sind dessen Vorstandsmitglieder, gut beraten, angemessene Reglemente über die Benutzung der Ruderboote zu erlassen und bekannt zu machen.

Dazu gehören etwa Hinweise auf die auf dem See einzuhaltende Fahrordnung, das Mittragen von Rettungswesten, insbesondere in den Wintermonaten, das Verhalten bei Wind bzw. bei unsicheren Wind- und Wasserverhältnissen etc. Wenn ein Vereinsvorstand es zum Beispiel zulässt, dass selbst unerfahrene Jungmitglieder schmale Rennboote ohne Aufsicht und Anleitung benutzen, können sie sich grundsätzlich haftbar machen, wenn ein solcher Anfänger kentern und gesundheitliche Schäden davontragen sollte. Eine zivilrechtliche Haftung würde sich in einem solchen Fall wohl auf eine Haftung aus Unterlassung gründen. Man würde wohl argumentieren, die Vorstandsmitglieder hätten eine Garantenstellung gehabt und der Schaden wäre nicht eingetreten, hätten die Vorstandsmitglieder pflichtgemäss gehandelt.

Wie aber schon eingangs erwähnt, bin ich ein starker Befürworter, dass auch die Eigenverantwortung - bzw. rechtlich gesprochen, das Selbstverschulden - bei der rechtlichen Beurteilung von solchen Unfällen eine tragende Rolle spielen muss. Für die Dummheit oder Unvorsichtigkeit ihrer Mitglieder können auch die Vereinsvorstände nichts. Wenn sich als ein blutiger Anfänger bei starker Bise und minus 5 Grad Celcius im Skiff alleine auf den See wagt, wäre m.E. jede mögliche Kausalkette durch das verantwortungslose Eigenverschulden unterbrochen, und der Vorstand nicht zur Rechenschaft zu ziehen.

B. NEUERE ENTWICKLUNGEN

1. Studie in BJSM

Ungeachtet von Haftungsfragen haben die Verbände und Vereine viele Möglichkeiten, in Bezug auf die Gesundheit der Sportler, sei es im Spitzensport, sei es im Breitensport, mit proaktiven Massnahmen präventiv zu wirken. Iris Hänni von der IIHF war so freundlich, mich auf einen Artikel in der September Ausgabe des British Journal of Sports Medicine aufmerksam zu machen. Dieser Artikel basiert auf einer ausführlichen Studie über die Rolle von internationalen Sportverbänden beim Schutz der Gesundheit der Athleten. Ich komme damit nun zum zweiten Teil dieses Papiers über jüngste Trends. Die nun folgenden Ausführungen sind nun nicht mehr primär rechtlicher Natur.

Der Artikel erinnert zunächst einleitend daran, dass das IOC einen "Olympic Movement Medical Code" (OMMC) erlassen hat. Dieser dient als Leitfaden für die medizinischen Abteilungen der international Sportverbände. Der OMMC fordert die olympische Bewegung auf, Massnahmen zu ergreifen, die dafür sorgen, dass der Sport ohne Gefahr für die Gesundheit der Athleten ausgeübt werden kann. Es sollen diejenigen Massnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um die Gesundheit der Teilnehmer zu schützen und die Risiken von physischen und psychischen Schäden zu minimieren.

Nun, es ist klar, dass der OMMC in dieser Breite und Allgemeinheit nichts anderes als ein allgemeiner Leitfaden sein kann. Er ist rechtlich als solcher nicht durchsetzbar. Diese Studie hat sich deshalb auch nicht mit rechtlichen Aspekten befasst. Vielmehr ist sie der Frage nachgestiegen, was denn die internationalen Sportverbände schon alles punkto Gesundheit vorgekehrt haben. Grundlage der Studie war dabei eine Umfrage unter den internationalen Sommer- und Wintersportverbänden. 35 Verbände nahmen an der Umfrage teil. Die Verbände hatten unter anderem zu beantworten, wie sie die Bedeutung von gewissen Massnahmen im Zusammenhang mit der Gesundheit gewichteten.

2. Relevante Aspekte für Verbände

Als am Wichtigsten gewichteten die Verbände die folgenden Massnahmen: Den Kampf gegen Doping, gefolgt vom Schutz der Gesundheit der Spitzenathleten und der Förderung des Images der Sportart als ein sicherer Sport.

Am untersten Ende der Skala figurieren dagegen Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Freizeitsportler, Massnahmen zur Steigerung der Zahl der Freizeitsportler sowie Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung im allgemeinen. Interessanterweise

ergaben sich keine Unterschiede zwischen den Antworten der Sommersportverbänden und denjenigen der Wintersportverbände.

3. Konkrete Massnahmen

In Bezug auf die konkreten Massnahmen, die der Gesundheit gewidmet sind, lag "Erste Hilfe" an erster Stelle, gefolgt von "Überwachung/Monitoring von Unfällen während Wettkämpfen oder Turnieren" sowie "Prävention durch Regularien für Ausrüstungen und Wettkampfstätten".

Als etwas weniger zentral genannt wurden etwa "Ernährung", "Umweltbedingungen" (z.B. Hitze), "Unfallverhütung durch spezifische Trainingsmethoden" sowie "Vor-Wettkampf Untersuchungen".

Am untersten Ende der Skala finden sich sodann die Themen wie "mentale Gesundheit der Athleten", "Post-Career Management" sowie "Wettkampf und Training während der Schwangerschaft".

Die Studie schliesst mit einer leisen Kritik daran, dass die Fragen von Schwangerschaft und Sport, nach "Karriere Managements" sowie "mentale Gesundheit" nicht stärker gewichtet werden. In Bezug auf Letzteres wurden insbesondere die Selbstmordfälle unter Spitzenathleten als Problempunkt erwähnt. Nicht ganz unerwartet postuliert diese Studie zudem, dass sich die Sportverbände auch vermehrt den Fragen der Gesundheit der Breitensportler sowie der breiten Bevölkerung im allgemeinen annehmen sollten.

Ob und inwieweit die internationalen Verbände tatsächlich in Bezug auf die Förderung des Breitensports und der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung im allgemeinen vermehrt aktiv werden sollen, ist meines Erachtens letztlich eine sport- oder verbandspolitische Frage. Meine persönliche Meinung ist, dass dies nicht die Kernaufgabe eines Sportverbandes zu sein hat. Aber zweifellos können die Verbände bei der Prävention im allgemeinen eine wichtige Rolle spielen.

4. Monitoring von Sportverletzungen im Besonderen

Zum Schluss möchte ich noch einen spezifischen Aspekt der vorher genannten präventiven Massnahmen herausgreifen. Die Studie des Britischen Journals hat unter anderem das Monitoring von Sportverletzungen als wichtige Massnahme bei der Prävention von Sportverletzungen hervorgehoben. Als interessantes Beispiel hierfür dient m.E. eine Studie, die vor Kurzem in Zusammenarbeit mit Swiss Ice Hockey durchgeführt worden ist, und die ich mit freundlicher Genehmigung von Peter Lüthi, Swiss Ice Hockey, kurz wiedergebe. Im Rahmen jener Studie wurden unter anderem Art, Anzahl und Zeit der Verletzungen analysiert. Die Ergebnisse sind sehr aufschlussreich und lassen klare Rückschlüsse auf die Prävention zu.

5. Ergebnisse

So wurde etwa festgestellt, dass die meisten Verletzungen in den Monaten August und Oktober auftreten. Im August deshalb, weil dieser Monat noch in der Vorbereitungszeit liegt und die Spieler in dieser Periode noch nicht so gut austrainiert und deshalb für Verletzungen

anfälliger sind. Ein weiterer Grund ist der Umstand, dass im Sommer das Eis auf Grund der Wärme noch weicher ist, was das Unfallrisiko ebenfalls fördert. Dass im Oktober am zweitmeisten Unfälle bzw. Verletzungen passieren, ist ebenfalls erklärbar. Im Oktober finden nämlich regelmässig am meisten Spiele statt. Ein weiterer wichtiger Befund der Studie ist, dass die drei am meisten von Unfällen betroffenen Körperteile Schulter, Kopf und Knie sind. Gehirnerschütterungen kommen dabei bei Verteidigern häufiger vor als bei Stürmern.

6. Folgerungen

Auf Grund der Studienergebnisse konnten alsdann bereits erste Folgerungen gezogen werden, nämlich, dass der Physis in der Vorbereitungszeit ganz besonders Augenmerk zu widmen ist und, dass spezifische Aufbauprogramme neben dem Eis der Vorbeugung von Verletzungen dienen. Da Zahlen bekanntlich nicht lügen, denke ich, dass aus solchen Studien bei allen Sportarten wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden können, die der Prävention dienen. Diese können dann mit entsprechenden Reglementen der Verbände umgesetzt werden, so dass die Verbände auch diesbezüglich die Prävention fördern können.
